

Freistellungsjahr oder Antragsruhestand?

Immer wieder stellen wir fest, dass Lehrer/-innen ein Freistellungsjahr (Sabbatjahr) wählen, um dieses ein Jahr vor den Beginn ihres gesetzlichen Ruhestands (siehe VBE-Zurruhesetzungstabelle 2011 bis 2029) zu legen. Diese Entscheidung ist zwar rechtlich möglich, aus finanzieller Sicht für die Antragstellerin / den Antragsteller jedoch absolut unwirtschaftlich! Wer sich so entscheidet verliert viel Geld.

Wer früher als zur gesetzlichen Ruhestandsgrenze aus dem Schuldienst ausscheiden will, sollte zuerst den Antragsruhestand wählen. Dieser ist und bleibt auch nach dem Dienstrechtsreformgesetz am Ende des Schuljahres möglich, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet. Wer dann immer noch ein Jahr vor Beginn des Antragsruhestandes aus dem Schuldienst ausscheiden will, kann dann das Freistellungsjahr wählen oder eine Beurlaubung wählen, sofern die Beurlaubungsmöglichkeiten des Antragstellers noch nicht ausgeschöpft sind.

Nachfolgend stellen wir Ihnen mit einer Vergleichsrechnung dar, weshalb das Freistellungsjahr nicht anstelle des Antragsruhestandes gewählt werden sollte, sondern nur – sofern der Wunsch besteht – vor den Antragsruhestand gelegt werden sollte.



Beispiel Freistellungsjahr:

Was kostet ein Freistellungsjahr für eine/n Grund- und Hauptschullehrer/ in (A 12), ledig in der letzten Altersstufe bei vollem Deputat:

Monatsgehalt (Grundgehalt) der Lehrkraft in A 12: = 3.977,97 €

Jahresgehalt der Lehrkraft in A 12: (12 x 3.977,97 €) = **47.735,64 €***

Durch die Wahl eines Freistellungsjahres verzichtet die Lehrkraft (A 12) auf ein Einkommen in der Höhe von 47.734,64 €, brutto.

Versorgungsabschläge beim Antragsruhestand

(Beispiel: Grund- und Hauptschullehrer/in in A 12, Endstufe 12, ledig, Höchstruhegehaltssatz)

Letztes Monatsgehalt der Lehrkraft: 3.977,97 € (bei Verheirateten kommt der Familienzuschlag Ehepartner dazu)

Erreichter Höchstruhegehaltssatz nach 40 Jahren Dienstzeit mit vollem Deputat:
40 x 1,79375 (Faktor für jedes Dienstjahr mit vollem Deputat) = 71,5 %

Errechnete Pension:
3.977,97 € x 71,5 % = 2.854,193 € brutto

Versorgungsabschlag:
3,6 % Abschlag pro Antragsjahr auf den errechneten Ruhegehaltssatz:
2.854,193 € x 3,6 % = 102,75 € (monatlich)

Jährliche Einbuße durch den Versorgungsabschlag:
12 x 102,75 € = 1.233,00 € *

Einbuße in 10 Jahren (73 Jahre alt): 12.330 €*

Einbuße in 20 Jahren (83 Jahre alt): 24.660 €*

Einbuße in 30 Jahren (93 Jahre alt): 36.990 €*

Einbuße in 35 Jahren (98 Jahre alt): 43.155 €*

Einbuße in 38,71 Jahren (102 Jahre alt): **47.735,64 €***

*Stand: Dezember 2010

Fazit: Der Vergleich

Das Rechenbeispiel gilt für einen Versorgungsabschlag von 3,6%. Bei einem anderen Versorgungsabschlag muss analog gerechnet werden.

	Freistellungsjahr*	Antragsruhestand* (bei einem Versorgungsabschlag von 3,6 %)	Vorteil Antragsruhestand*
Einbuße	47.735,64 Euro	Alter: 73 = 12.330 € Alter: 83 = 24.660 € Alter: 93 = 36.990 € Alter: 98 = 43.155 € Alter: 102 = 47.735 €	47.735,64 – 12.330 = 35.405,64 € 47.735,64 – 24.660 = 23.075,64 € 47.735,64 – 36.990 = 10.745,64 € 47.735,64 – 43.155 = 4.580,64 € 47.735,64 – 47.735 = 0 €

Bei der Berechnung der Einbuße ist der Zinsverlust aufgrund der Einbuße beim Freistellungsjahr schon vor Beginn des Ruhestandes noch gar nicht berücksichtigt. Berechnet man diesen auch noch ein, so fallen die Einbußen beim Freistellungsjahr im Vergleich zum Antragsruhestand noch größer aus.

**Merke: 1. Beantrage kein Freistellungsjahr anstelle des Antragsruhestands!
2. Mit dem VBE ist man besser informiert!**

Ekkehard Gabriel, VBE Referat Öffentlichkeitsarbeit
Franz Wintermantel, VBE Referat Recht und Besoldung